

Förderrichtlinie zum Erhalt, zur Erweiterung und zur Neuanlage von Streuobstwiesen im Bereich der Gemeinde Graftschafft

§1-Förderziele

Die Gemeinde Graftschafft hat es sich zum Ziel gesetzt den Klimawandel zu bekämpfen. Dies geht am effektivsten durch Aufforstung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern. Daher hat die Gemeinde sich das Ziel gesteckt 11.000 neue Bäume zu pflanzen, als Forstbaum, Streuobstbäume und an Wirtschaftswegen. Auch hier sollen die Bürgerinnen und Bürger einbezogen werden. Es soll unterstützt werden in Privatgärten und auf privaten Wiesen Streuobstbäume zu pflanzen. Dies sollte nachhaltig und langfristig angelegt werden. Für den Erhalt der Biodiversität sind hierfür der Bestand und die Neuanlage von Streuobstwiesen ein wichtiger Faktor. Da der Ankauf von ausreichenden Flächen unter dem ohnehin schon bestehenden Landdruck in der Gemeinde Graftschafft eh schon schwierig ist, sollen auch private Grundstückseigentümer, die bereit sind alte Streuobstwiesen zu ergänzen bzw. neue anzulegen, gefördert werden.

§2-Förderbedingungen

1. Die Anschaffung von Streuobstbäumen für die Anpflanzung in privaten Gärten, auf privaten Wiesen oder an Feldrainen wird gefördert. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Streuobstbäume werden von der Gemeinde bei Bedarf gepflanzt und 2 Jahre gepflegt und geschnitten. Bezuschusst werden die im Anhang gelisteten Bäume.

2. Der Antragsteller verpflichtet sich den Erhalt der Bäume 20 Jahre zu übernehmen und die abgängigen Bäume zu ersetzen.

Bei der Pflanzung von Obstbäumen auf privaten Flächen müssen Pflanzabstände von mindestens 10 Metern eingehalten werden. Hierdurch kann man am ehesten gewährleisten, dass die Artenvielfalt erhalten wird.

3. Bei privater Anschaffung übernimmt die Gemeinde Kosten von 50 € pro Baum inklusive Befestigungs- und Sicherungsmaterial. In diesem Fall ist die Pflege und der Schnitt in den ersten zwei Jahren selbst zu tragen.

4. Der Antragsteller kann der Gemeinde Grundstücke zur Anlage und Pflege von Streuobstwiesen, mit einer Mindestlaufzeit von 20 Jahren langfristig verpachten.

§3-Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Antragsberechtigt: Eigentümer von Grundstücken im Bereich der Gemeinde Graftschafft

2. Ausgeschlossen von der Förderung sind: Obstbaubetriebe die Obstbäume zur Anlage von gewerblichen Obstplantagen verwenden

3. Die bereitgestellten Gemeindemittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Gemeinderat bewilligten Haushaltsmittel gewährt werden. Eine Mehrfachförderung aus Gemeindemitteln oder Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.

4. Über die Vergabe der Gemeindemittel entscheidet die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
5. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Über die Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung.
6. Die Anerkennung als förderfähige Maßnahme erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Grafschaft als Bewilligungsbehörde.
7. Die Höhe der Zuweisung wird nach Ermessen der Bewilligungsstelle festgelegt.
8. Bei Eigenanschaffung ist der Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen. Die Durchführung der Maßnahme ist anhand von Rechnungen und Fotos zu dokumentieren. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung und Prüfung der Dokumentationsunterlagen. Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der genannten Frist geführt wird.
9. Wird bei der Anmeldung des Projekts die Förderungsfähigkeit anerkannt, erhält der Projekt- bzw. Maßnahmenträger ein Antragsformular, welches ausgefüllt rechtzeitig vor Projektbeginn vorzulegen ist. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Gemeindeverwaltung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Nach Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2020 treten diese Richtlinien mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.